

**Bearbeitungsblatt Überprüfung Eingruppierung nach Vergütungsgruppenplan 3,  
Stand 1. Juli 2016 bei überwiegendem Einsatz als Gemeindediakon/Gemeindediakonin<sup>1</sup>**

Name:

**I. Eingruppierung in EG 9?**

1. Absolventen und Absolventinnen von diakonisch-missionarischen Ausbildungsstätten, die von der Landeskirche anerkannt sind, während des Anerkennungsjahres und der Aufbauausbildung bis zum Abschluss der Zweiten Dienstprüfung und Berufung in das Diakonen-/Diakoninnenamt (VGP 3, EG 9, Fgr. 1 a)

Ja

Nein

2. Studierende der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg, die bereits den Bachelor in Religionspädagogik, Religions- und Gemeindepädagogik oder Diakoniewissenschaft haben, bis zum Abschluss des zweiten Bachelors Soziale Arbeit und Berufung in das Diakonen-/Diakoninnenamt (VGP 3, EG 9, Fgr. 1 b)

Ja

Nein

3. Absolventen und Absolventinnen von anderen evangelischen Hochschulen mit einem Bachelorabschluss in Religionspädagogik, Religions- und Gemeindepädagogik oder Diakoniewissenschaft bis zum Abschluss des zweiten Bachelors Soziale Arbeit und Berufung in das Diakonen-/Diakoninnenamt (VGP 3, EG 9, Fgr. 1 c)

Ja

Nein

4. Beschäftigte, die in anderen Landeskirchen in das Amt der Diakonin/des Diakons berufen wurden, aber nur über einen Bachelorabschluss in Religionspädagogik, Religions- und Gemeindepädagogik oder Diakoniewissenschaft verfügen, bis zum Abschluss des zweiten Bachelors Soziale Arbeit (VGP 3, EG 9, Fgr. 1 d)

Ja

Nein

**II. Eingruppierung in EG 10 möglich?**

Abgeschlossene Ausbildung gemäß § 3 Diakonen- und Diakoninnengesetz (auch Quereinsteiger/innen mit § 1 e-Genehmigung nach erfolgreichem Abschluss der Zusatzausbildung und der Aufbauausbildung mit Abschluss der Zweiten Dienstprüfung) oder gem. § 2 Abs. 2 Diakonen- und Diakoninnengesetz als gleichwertig anerkannte Ausbildungen (VGP 3, EG 10, Fgr. 2)

Ja

Nein

---

<sup>1</sup> Bei Beschäftigten, die vor dem 30.06.2016 bereits in einem Beschäftigungsverhältnis im Geltungsbereich der KAO standen, kommt es für die Eingruppierung nach dem neuen System nicht auf die Berufung in das Diakonen-/Diakoninnenamt an.

### III. Heraushebung nach EG 11?

1. Funktion als leitende/r oder geschäftsführende/r Gemeindediakon/in übertragen (VGP 3, EG 11, Fgr. 3 a)

Ja

Nein

2. Leitung eines Mehrgenerationenhauses, eines Familienzentrums oder einer vergleichbaren Einrichtung übertragen (VGP 3, EG 11, Fgr. 3 b)

Ja

Nein

3. Funktion als Fachkraft im Bereich Kindeswohlgefährdung gemäß SGB VIII übertragen (VGP 3, EG 11, Fgr. 3 c)

Ja

Nein

4. Mindestens zwei selbständige Arbeitsbereiche übertragen im Umfang von jeweils mind. 30 % des Beschäftigungsumfanges (VGP 3, EG 11, Fgr. 3 d)

Beschäftigungsumfang:

ein Arbeitsbereich muss somit mind.

Wochenstunden umfassen.

Ja

Nein

Bei „ja“ bitte die einschlägigen Arbeitsbereiche ankreuzen:

- Einsatzbereich außerhalb der Institution Kirche, z. B. bei einem Landkreis, einer Kommune, einer diakonischen Einrichtung oder in der Schule
- Flüchtlings-/Asylarbeit
- Schulungs-/Bildungsarbeit
- Waldheim/Freizeiten
- Beratungstätigkeit im Bereich Bezirks-/ Kreisdiakonie
- alleinige Verantwortlichkeit für die Jugendarbeit in einer Kirchengemeinde
- Jungschararbeit
- Arbeit mit Jugendlichen
- Arbeit mit jungen Erwachsenen
- Arbeit mit Familien
- Notfallseelsorge
- Arbeit mit Senioren
- Seelsorge in Einrichtungen, z. B. in Altenheimen und Krankenhäusern
- Erteilung von Religionsunterricht (gilt unabhängig vom Stundendeputat als ein selbständiger Arbeitsbereich)

Falls andere Arbeitsbereiche einschlägig, bitte hier nähere Angaben:

5. Sonstige Tätigkeit, die sich entsprechend Fgr. 3 a) bis 3 d) durch die besondere Schwierigkeit aus EG 10 heraushebt (VGP 3, EG 11, Fgr. 3 e)

Ja

Nein

Bei „ja“ bitte hier Angaben zur Tätigkeit:

**IV. Heraushebung nach EG 12?**

1. Funktion als leitende/r oder geschäftsführende/r Gemeindediakon/in mit mehr als fünf inhaltlich arbeitenden Beschäftigten übertragen (VGP 3, EG 12, Fgr. 4 a)

Ja

Nein

2. Leitung eines Mehrgenerationenhauses, eines Familienzentrums oder einer vergleichbaren Einrichtung mit Zuständigkeit für mind. fünf inhaltlich arbeitende Beschäftigte übertragen (VGP 3, EG 12, Fgr. 4 b)

Ja

Nein

3. Sonstige Tätigkeit, die sich entsprechend Fgr. 4 a) bzw. bis 4 b) durch das Maß an Verantwortung erheblich aus EG 11 heraushebt (VGP 3, EG 12, Fgr. 4 c)

Ja

Nein

Bei „ja“ bitte hier Angaben zur Tätigkeit:

**V. Heraushebung nach EG 13?**

1. Funktion als Beauftragte/r für Gemeindediakone/Gemeindediakoninnen übertragen (VGP 3, EG 13, Fgr. 5 a)

Ja

Nein

2. Sonstige Tätigkeit, die sich entsprechend Fgr. 5 a) durch das Maß an Verantwortung und die besondere Bedeutung aus der EG 12 heraushebt (VGP 3, EG 13, Fgr. 5 b)

Ja

Nein

Bei „ja“ bitte hier Angaben zur Tätigkeit:

**VI. Ergebnis**

Neue Eingruppierung gemäß VGP 3 ab 01.07.2016:

EG:	Fallgruppe:
-----	-------------

Bemerkungen:

--

Neue Eingruppierung übernommen in Bearbeitungsblatt für die Überleitung am:

--

Aufgestellt:

Datum:	Unterschrift:
--------	---------------